Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9112.) Gesetz, betreffend die anderweite Feststellung des Geschäftsbereiches mehrerer kommunalständischer Anstalten in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. März 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Geschäftsbereich der Landeskreditkasse und der Brandversicherungsanstalt zu Cassel wird vom 1. April 1886 ab auf den Umfang des Regierungsbezirks Cassel in der durch die Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 (Gesetz-Samml. S. 193) festgesetzten Begrenzung beschränkt. Dasselbe gilt von dem Geschäftsbetriebe des Leih- und Pfandhauses zu Fulda und der Leihbank zu Hanau, insoweit sich derselbe auf die Gewährung von Darlehnen gegen Verpfändung von Grundeigenthum erstreckt.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkt ab wird der Geschäftsbereich der Nassauischen Landesbank und der Nassauischen Sparkasse zu Wiesbaden, sowie der Nassauischen Brandversicherungsanstalt daselbst auf den aus der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 sich ergebenden Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden dergestalt ausgedehnt, daß die letztgenannte Anstalt in dem Gebiete des bisherigen Stadtkreises Frankfurt a. M. ermächtigt wird, Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr anzunehmen, während in den durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Ortschaften des Regierungsbezirks Cassel die Vorschriften des Nassauischen Edikts vom 15./17. März 1808 (Sammlung der landesherrlichen Edikte u. s. w. im vormaligen Herzogthum Nassau Th. I S. 176) über die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr in Kraft treten.

§. 3.

Die Garantie, welche den bisherigen kommunalständischen Verbänden in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden in Bezug auf die Verpflichtungen

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1886.

einzelner der in §§. 1 und 2 bezeichneten Anstalten bisher obgelegen hat, geht ebenso wie die Garantie für die Verpflichtungen des Leihhauses zu Cassel vom 1. April 1886 ab auf die durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Juni 1885 über die Einführung der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 in der Provinz Hessen-Nassau (Gesetz-Samml. S. 242) gebildeten Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden über.

§. 4.

Diejenigen Darlehne, welche bis zum 1. April 1886 von der Landeskreditkasse zu Cassel und den Leihanstalten zu Hanau und Fulda in den durch die Kreisordnung vom 7. Juni 1885 mit dem Regierungsbezirke Wiesbaden vereinigten Ortschaften des Regierungsbezirks Cassel gewährt worden sind, bleiben von der Bestimmung des §. 1 unberührt.

§. 5.

Die Versicherungen von Gebäuden gegen Feuersgefahr, welche am 1. April 1886 in den im §. 4 bezeichneten Ortschaften bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt zu Cassel bestehen, erlöschen am 1. Januar 1887 mit der Maßgabe, daß die Versicherungen derjenigen Gebäude, welche für Darlehne hypothekarisch verpfändet sind, von dem letztbezeichneten Zeitpunkte ab auf die Nassauische Brandversicherungsanstalt übergehen, ohne daß es hierzu von Seiten der Versicherten oder der Gläubiger eines weiteren Antrages bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. März 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.